

Satzung über die Übermittlung und Verarbeitung von Daten nach § 15 KiFöG für Tageseinrichtungen und Kindertagespflege im Landkreis Harz

Vom 24.10.2021

Auf Grund von § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2020 (GVBl. LSA S. 2) hat der Kreistag des Landkreises Harz in seiner Sitzung am 22.09.2021 folgende Satzung der des Landkreises über die Übermittlung und Verarbeitung von Daten nach § 15 Abs. 2 Satz 1 KiFöG beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Der Landkreis Harz erfüllt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die öffentliche Aufgabe der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in seinem Hoheitsgebiet.
  
- (2) Der Landkreis Harz nimmt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die staatliche Aufsicht von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen entsprechend § 20 KiFöG in seinem Hoheitsgebiet wahr.
  
- (3) Für die den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach dem KiFöG obliegenden Aufgaben sind aktuelle statistische Daten unabdingbar. Diese Daten sind von den Trägern von Kindertageseinrichtungen und von Kindertagespflegestellen gem. § 15 Abs. 2 S. 1 KiFöG dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übermitteln.

## **§ 2**

### **Verfahren**

Die Träger von Tageseinrichtungen und die Tagespflegestellen sind verpflichtet, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die in den Anlagen 1 bis 3 bezeichneten Daten über das webbasierte Verfahren „kifoeg.web“ zu übermitteln. Die in den Anlagen 1 bis 3 bezeichneten Daten sind durch die Träger von Kindertageseinrichtungen und durch die Kindertagespflegestellen auf einem aktuellen Stand zu halten. Änderungen der Daten sind unverzüglich im Verfahren „kifoeg.web“ vorzunehmen.

## **§ 3**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 24.10.2021 in Kraft.

Halberstadt, den 23.09.2021

Balcerowski

Landrat

Anlagen

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde im Harzer Kreisblatt Nr. 10 am 23.10.2021 bekannt gemacht.